

## Neue Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter

Stand: Juli 2015

Wieder einmal überrascht uns die ESMA mit neuen Anforderungen. Noch bis 10. Juli führt sie eine öffentliche Konsultation für neue Anforderungen an die Qualifikation von Mitarbeitern von Instituten durch. Dazu hat sie am 23. April 2015 ein Konsultationspapier vorgestellt. Hintergrund sind die Regelungen in den Artikeln 24 und 25 von MiFID II. Diese Vorschriften enthalten die allgemeinen Vorgaben, *ehrlich*, *redlich* und *professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden* zu handeln. Auch die Informationspflichten gegenüber den Kunden sind dort geregelt, denn es ist eines der herausragenden Ziele von MiFID II, die Kundeninformationen zu verbessern, damit den Anbietern ein informierter und zu eigenständigen Investitionsentscheidungen fähiger Kunde gegenübersteht.

Artikel 25 MiFID II enthält auch die Vorgabe zur Kostentransparenz hinsichtlich Gebühren und Provisionen und weitere wesentliche Vorschriften für den Anlegerschutz, z.B. den Suitability-Test (Geeignetheitsprüfung) und den Appropriateness-Test (Angemessenheitsprüfung) und die Notwendigkeit zur Anfertigung einer Erklärung für den Kunden zur Geeignetheit (in Deutschland: das Anlageberatungsprotokoll).

Unspektakulär, aber konsequent, wird in Artikel 25 Abs. 9 MiFID II die ESMA ermächtigt, Leitlinien für Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter zu erlassen. In Deutschland wähte man sich eigentlich auf der sicheren Seite, weil wir bereits seit 4 Jahren mit der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung sehr detaillierte Anforderungen an die Qualifikation von Mitarbeitern in der Anlageberatung besitzen. Die Eintragung in das Beraterregister bei der BaFin darf durch das Institut nur veranlasst werden, wenn der entsprechende Mitarbeiter die Qualifikation durch Schulungsnachweise oder entsprechende Berufsqualifikation nachweisen kann. Eigentlich hatte die Branche damit gerechnet, auch die europäischen Anforderungen durch MiFID II damit bereits zu erfüllen. Das ESMA-Konsultationspapier zeigt aber, dass man nie vor Überraschungen gefeit ist.

Die im ESMA-Papier vorgestellten Erwartungen an die **Qualifikation von Anlageberatern** gehen sehr weit. Die Anforderungen gelten nicht nur für Mitarbeiter in der Anlageberatung, sondern vielmehr generell für alle Mitarbeiter, die Kundeninformationen zur Verfügung stellen und damit auch für alle Mitarbeiter in Vermögensverwaltungsinstituten, die mit der Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung und der Kundenbetreuung betraut sind.

Die von der ESMA verlangten Produktkenntnisse dürften bereits durch die Anforderungen der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung abgedeckt sein. Die ESMA verlangt, dass Mitarbeiter die Charakteristika, Risikostruktur und Ausstattungsmerkmale der empfohlenen Finanzinstrumente verstehen, einschließlich Steuer- und Kostenstruktur. Die Kostenkomponenten müssen verstanden sein, ebenso wie die Anforderungen an den Suitability-Test. Bei Letzterem werden aber die Schrauben schon enger gezogen, weil die ESMA von den Mitarbeitern auch eine Beurteilung verlangt, ob seit Auflage der Produkte neue Entwicklungen eingetreten sind, die sie möglicherweise „nicht als für den Kunden geeignet“ erscheinen lassen.

Damit dürfen die Mitarbeiter nicht nur auf die bei Emission zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen abstellen, sondern müssen sich auch Gedanken machen, ob seither wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Das ist vor allem bei synthetischen Produkten und Zertifikaten nicht ganz profan, kann aber auch bei einem normalen Investmentfonds relevant werden. Stehen z.B. offene Immobilienfonds vor einer Schließung, würde vom Mitarbeiter eine entsprechende Neubewertung verlangt, nichts anderes gilt z.B. für Staatsanleihen strauchelnder EU-Staaten.

Deutlich schwieriger wird es aber für die grundsätzlichen markt- und volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die die ESMA verlangt:

- Mitarbeiter sollen die Funktionsmechanismen von Märkten verstehen und die Auswirkungen auf Wertentwicklung und Preisbildung der empfohlenen Produkte einschätzen können.
- Ebenso wird ein Verständnis über die Auswirkungen volkswirtschaftlicher Kennziffern sowie die Auswirkungen von nationalen, regionalen und globalen Ereignissen auf die Märkte und auf die Preisentwicklung der empfohlenen Finanzinstrumente vorausgesetzt.

Hier wird die Messlatte schon sehr hoch gesetzt. Gerade die jüngste Zeit zeigt, wie schwierig das ist. Die Anforderung bedeutet nichts anderes, als dass die Mitarbeiter die Auswirkungen von sich jagenden EU-Gipfeln bewerten können und sinnvolle Schlussfolgerungen für die Wertentwicklungen von Währungen, Staatsanleihen und Indizes ableiten können müssen.

Das klingt zwar in der Theorie nachvollziehbar – aber wer fühlt sich wirklich berufen, z.B. die Entwicklung des Goldpreises nach einem gescheiterten EU-Rettungsgipfel vorherzusehen? Wenn sich nicht einmal Notenbank-Gouverneure einig sind, wie will man das dann von allen Bankmitarbeitern verlangen? Man kann nur hoffen, dass in diesem Zusammenhang nicht alles so heiß gegessen wie gekocht wird.

Das gilt auch für die anderen Anforderungen, z.B. für Kenntnisse zu Marktmissbrauch. Auch in diesem Zusammenhang darf man meiner Ansicht nach die Anforderungen nicht überdrehen – natürlich sollte jeder Mitarbeiter wissen, dass Insiderhandel und Marktmanipulationen strafbar sind, aber ob jeder Mitarbeiter wirklich Kenntnisse zum Front Running, zum Scalping, zum Smurfing und anderen Manipulationstechniken haben muss, scheint mir doch fraglich.

- Die ESMA schreibt Grundkenntnisse zur Bewertung von Finanzinstrumenten vor sowie ein Verständnis zu den Grundsätzen der Portfolio-Theorie und zum Gebot der Diversifikation.

Ich hoffe, dass es auch hier bei Vorgaben zu Grundkenntnissen verbleibt, denn auch die finanzmathematischen Grundlagen der Markowitz-Theorie müssen aus meiner Sicht nicht jedem geläufig sein – denn auch in diesem Zusammenhang jagt eine neue wissenschaftliche Erkenntnis die nächste und ist mit jeder Finanzkrise wieder überholt.

Harsch sind auch die **Anforderungen an die Organisation der Institute selbst**. Die ESMA verlangt

- ein Assessment der Mitarbeiter durch erfolgreichen Abschluss von Qualifikationsmaßnahmen und eine Überwachung des Ganzen durch die Geschäftsleitung.
- Eine Althasen-Regelung will sie nur akzeptieren, wenn der entsprechende Hase über mindestens 5 Jahre Erfahrung verfügt. Daneben sollen die Mitgliedstaaten eine Mindestanforderung von den Mitarbeitern verlangen. Mitarbeiter, die diese Erfahrung noch nicht mitbringen, sollen nach der Vorstellung der ESMA einen Ausbilder an die Seite gestellt bekommen, der an allen Kundengesprächen dieser Mitarbeiter teilnimmt.
- Jährlich sollen die Institute einen Review durchführen, wie sich der Mitarbeiterstamm entwickelt und ob zusätzliche Qualifikationsbedürfnisse bestehen, einschließlich regulatorischer Entwicklungen. Den Mitarbeitern sind Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, damit sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf professionellem Niveau halten können.
- Und letztlich soll der Compliance-Officer in seinem jährlichen Bericht feststellen, ob die Qualifikation der Mitarbeiter den ESMA-Anforderungen genügt.

Es käme also Einiges zu auf die Institute. Bis 10. Juli besteht noch die Gelegenheit, an der Anhörung teilzunehmen und Bedenken und Anregungen an die ESMA heranzutragen. Nutzen Sie diese Gelegenheit.

Mit den besten Grüßen  
Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt